

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Grant Hendrik Tonne, Daniela Behrens, Hans-Dieter Haase, Sigrid Leuschner und Wiard Siebels (SPD), eingegangen am 24.05.2011

Google Analytics ausbremsen?

Ähnlich wie der Fotodienst Google Streetview sorgt die Software Google Analytics für Unruhe unter Internetnutzern. Die kostenlose Software bietet Websitebetreibern die Möglichkeit, die Besucher ihrer Seiten auszuspionieren, ohne dass diese davon wissen. Die so gewonnenen Daten werden nach vorliegenden Berichten direkt im Google-Rechenzentrum in Amerika verarbeitet, um nutzer-spezifische Werbungsprofile zu erstellen.

Zudem besteht die Gefahr, dass die Daten von Google Analytics mit anderen bei Google gespeicherten personalisierten Daten des jeweiligen Internetnutzers zusammengeführt und kombiniert werden, so etwa mit den Daten aus dem Google-E-Mail-Dienst des Nutzers oder aus der Google-Suchmaschine.

Insider schätzen den Marktanteil von Google Analytics in Deutschland auf ca. 80 %, den Marktanteil der Google-Suchmaschine auf 90 %. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was die Landesregierung unternommen hat oder unternehmen will, um einen Datenmissbrauch durch den Google-Konzern zu unterbinden.

Datenschutzbehörden in anderen Bundesländern haben bereits reagiert und Websitebetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgreich aufgefordert, dass Google-Spionageprogramm Google Analytics abzuschalten, so etwa in Nordrhein-Westfalen. Die dortigen Behörden halten den Einsatz dieses Programms in Deutschland für rechtswidrig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Daten kann die Software Google Analytics nach Kenntnis der Landesregierung von Internetnutzern in Niedersachsen auslesen?
2. Trifft es zu, dass Websitebetreiber mit dieser kostenlosen Software beobachten können, wo die Besucher ihrer Seiten wohnen, welche Seiten sie vorher angeschaut haben, wie sie sich im Internet bewegen, wohin sie weiter klicken, wann sie die Seite verlassen und wann sie wiederkommen?
3. Trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, dass diese Daten automatisch in das Google-Rechenzentrum in Amerika gesendet und dort verarbeitet werden?
4. Trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, dass die mit Google Analytics gewonnenen Daten mit den anderen bei dem Unternehmen bereits vorhandenen Daten des jeweiligen Internetnutzers aus den personalisierten Google-Diensten (z. B. E-Mail oder Google-Suchmaschine) zu Nutzerprofilen zusammengeführt werden können?
5. Hält die Landesregierung diese Profilerstellung für rechtmäßig und vereinbar mit dem Datenschutzrecht?
6. Hält die Landesregierung es unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für ausreichend, dass Google den Websitebetreibern inzwischen die Möglichkeit anbietet, die IP-Adressen anonymisiert zu speichern, ohne aber die Daten zu löschen?
7. Wie hoch wird der Marktanteil von Google Analytics in Niedersachsen eingeschätzt, und welche Gefahren aus einer möglichen Monopolstellung können aus Sicht der Landesregierung für die Internetnutzer hieraus erwachsen?

8. Hat die Landesregierung in irgendeiner Art und Weise die Websitebetreiber in Niedersachsen aufgefordert, die Google-Software Google Analytics abzuschalten? Wenn nein, warum nicht?
9. Hält die Landesregierung den Einsatz der Software Google Analytics insgesamt für rechtlich unbedenklich? Wenn nein, was unternimmt die Landesregierung konkret gegen den Einsatz dieser Software?

(An die Staatskanzlei übersandt am 14.06.2011 - II/721 - 987)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 43.36 - 01425/N -

Hannover, den 05.09.2011

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210) wurde - zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 09.03.2010 (Rs C 518/07) - der rechtliche Rahmen für den LfD neu gesetzt mit dem Ziel einer völligen Unabhängigkeit der oder des LfD. Der LfD ist nunmehr auch im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Datenschutzkontrolle im nicht öffentlichen Bereich keinerlei staatlichen Aufsicht mehr unterworfen. Die oder der LfD hat nunmehr die Stellung einer von der Landesregierung unabhängigen obersten Landesbehörde erlangt (Artikel 62 Abs. 3 NV, § 21 Abs. 3 Satz 1 NDSG n. F.) und unterliegt deshalb weder der Verantwortlichkeit noch der Aufsicht der Landesregierung. Die oder der LfD kontrolliert eigenverantwortlich die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sowohl bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen als auch bei nicht öffentlichen Stellen (Artikel 62 NV i. V. m. § 22 Abs. 1 und 6 NDSG n. F.). Zu ihren bzw. seinen Kontrollaufgaben gehören sowohl die Sachverhaltsermittlung als auch die rechtliche Bewertung im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

Mit dieser Rechtsänderung entfallen sämtliche Aufsichts- und Weisungsrechte der Landesregierung und damit auch die Instrumente, die Verantwortlichkeit für dessen Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Parlament zu übernehmen. Mit der völligen Unabhängigkeit „verlieren die parlamentarischen Kontrollrechte nach Artikel 24 NV (parlamentarische Anfragen, Aktenvorlageverlangen) hinsichtlich des Landesbeauftragten für den Datenschutz künftig ihre Wirksamkeit (vgl. Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 NV)“ (so Schriftlicher Bericht, Drs. 16/3782, S. 5). Auch parlamentarische Anfragen zum Verantwortungsbereich der oder des LfD können demzufolge nicht mehr von der Landesregierung beantwortet werden.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Die Kleine Anfrage - Az. II/721-987 - betrifft ausschließlich den Aufgabenbereich des LfD, sodass die Beantwortung allein durch den LfD in dessen eigener Verantwortung erfolgt ist. Der LfD hat der Landesregierung folgende Antwort zur Weiterleitung übermittelt:

„Mit dem Internetdienst ‚Google Analytics‘ können Betreiber von Internetseiten die Zugriffe von Nutzerinnen und Nutzern ihrer Webseiten erfassen und auswerten. Bei den Benutzerdaten handelt es sich um personenbezogene Daten, die nur verarbeitet werden dürfen, soweit ein Gesetz dies erlaubt oder die Betroffenen (Besucher der Internetseiten) eingewilligt haben (§ 12 Abs. 1 Telemediengesetz - TMG). Das Unternehmen ‚Google‘ hat in der Bundesrepublik Deutschland seinen Sitz in Hamburg. Zuständig für die Kontrolle des Datenschutzes ist daher grundsätzlich der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz. Dieser verhandelt in enger Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Bundesländer mit dem Unternehmen Google über die datenschutzkonforme Gestaltung des Analysedienstes von Google. Der Düsseldorfer Kreis, der Zusammenschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich, hat im November 2009 einen Anforderungskatalog über die datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren von Webseiten und die Erstellung von Nutzerprofilen verfasst.“

Zu 1:

Google kann mit diesem Analysewerkzeug ein umfassendes Benutzerprofil von Besuchern einer Webseite anlegen. Wird ein anmeldepflichtiger Google-Dienst von den Besuchern verwendet, so kann dieses Benutzerprofil auch bestimmten Personen zugeordnet werden. Welche Daten von Google (intern) weiterverarbeitet werden oder nicht kann nur spekuliert werden, da dies nicht nachprüfbar ist. Google könnte mit den durch Analytics erhaltenen Daten beispielsweise den Suchalgorithmus anpassen. Bei Websurfern, die ein Konto bei Google besitzen (und somit das ‚Google-Cookie‘ in ihrem Browser gespeichert haben), wäre Google technisch in der Lage, die gesammelten Datenspuren mit einem Nutzerkonto zu verknüpfen und genau nachzuvollziehen, wer sich wann auf welcher Webseite aufgehalten hat. Dies betrifft alle Webseiten, die Google Analytics einsetzen. Darüber hinaus wäre es auch denkbar, dass exakte Informationen darüber gespeichert werden, welche Produkte wie oft, wann und zu welchem Preis in einem Onlineshop verkauft werden. Selbst die Erfassung des monatlichen Gesamtumsatzes wäre möglich.

Zu 2 a:

Nein, man kann nur näherungsweise den Standort des Einwahlortes des ISP bestimmen.

Zu 2 b:

Ja.

Zu 2 c:

Zum Teil, siehe auch Antwort zu 1.

Zu 2 d:

Ja.

Zu 2 e:

Ja.

Zu 2 f:

Ja.

Zu 3:

Die Verarbeitung der erhobenen Daten findet nach Angaben von Google in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle am ‚nächsten Analytics Collector‘ in Europa statt. Google sollte aufzeigen, unter welchen Umständen und in welchen Fällen eine Datenübertragung in die USA doch stattfindet und diese quantifizieren. Nach Aussage von Google sei dies nur dann der Fall, wenn der kürzeste Datenübertragungsweg der zu den Servern in die USA sei oder wenn die Server in Europa ausfallen. Google soll darlegen, wie wahrscheinlich diese Situation ist. Diese Aussagen liegen zudem bisher nur mündlich vor. Der HmbBfDI wird das Unternehmen auffordern, diese Angaben schriftlich zu wiederholen. Erst nach Vorliegen der ergänzenden Informationen soll entschieden werden, ob das von Google skizzierte Verfahren hinnehmbar ist.

Zu 4:

Welche Daten von Google (intern) weiterverarbeitet werden oder nicht kann nur spekuliert werden, da dies nicht nachprüfbar ist.

Zu 5:

Der Einsatz von Google Analytics bei niedersächsischen Telemedien ist zurzeit unzulässig.

Bei der Erstellung von Nutzungsprofilen durch Webseitenbetreiber sind die Bestimmungen des TMG zu beachten. Gemäß § 15 Abs. 3 TMG darf der Diensteanbieter für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile nur bei der Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Die von Google erfassten vollständigen IP-Adressen stellen allerdings keine Pseudonyme im Sinne des Telemediengesetzes dar, sondern sind als personenbezogene Daten zu betrachten. Eine Rechts-

grundlage für die Verarbeitung dieser Daten besteht nicht, sodass die Nutzer in die Datenverarbeitung einwilligen müssten. Da eine Einwilligung der Nutzer nicht vorliegt, ist die Datenverarbeitung einschließlich der vollständigen IP-Adresse durch Google unzulässig. Sofern die Daten pseudonymisiert werden und keine Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen, müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Den Betroffenen ist eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erstellung von Nutzungsprofilen einzuräumen. Derartige Widersprüche sind wirksam umzusetzen (siehe § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 TMG).
- Die pseudonymisierten Nutzungsdaten dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Sie müssen gelöscht werden, wenn ihre Speicherung für die Erstellung der Nutzungsanalyse nicht mehr erforderlich ist oder der Nutzer dies verlangt (siehe § 15 Abs. 3 Satz 3 TMG).
- Auf die Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen und die Möglichkeit zum Widerspruch müssen die Anbieter in deutlicher Form im Rahmen der Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite hinweisen (§ 13 Abs. 1 TMG).
- Personenbezogene Daten eines Nutzers dürfen ohne Einwilligung nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen.

Zu 6:

Nach hiesiger Kenntnis werden die auszuwertenden IP-Adressen auch bei dieser Funktion (Kürzung der IP-Adresse) zunächst noch vollständig zur Analyse an Google Inc., in die USA, geleitet. Damit liegt eine Datenverarbeitung vor, für die es weder eine Rechtsgrundlage noch eine Einwilligung der Betroffenen gibt. Zudem handelt es sich um eine Datenübermittlung im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), für die ebenfalls die Voraussetzungen für die Zulässigkeit nicht vorliegen. Siehe auch Antwort zu 3.

Zu 7:

Insider schätzen den Marktanteil von Google Analytics in Deutschland auf fast 80 %, den Marktanteil der Google-Suchmaschine auf 90 %. Deziidierte Daten für Niedersachsen werden vom LSKN nicht angeboten.

Zu 8:

Ja, im Einzelfall, wenn bei einer Datenschutzkontrolle der Einsatz von Google Analytics festgestellt wird. Nach Zahlen des LSKN (Niedersachsen-Monitor 2010, Seite 46) betrug jedoch die Anzahl der in Niedersachsen im Jahr 2009 registrierten Internet-Domains 997 767. Diese sind nicht durch einen einzelnen Sachbearbeiter effektiv kontrollierbar.

Zu 9:

Der Einsatz der Software Google Analytics ist derzeit nicht zulässig. Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich - unter Federführung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten - verhandeln mit dem Unternehmen Google, um den datenschutzgerechten Einsatz von Google Analytics zu erreichen. Der LfD hat auf seiner Internetseite eine Orientierungshilfe für Dienstanbieter von Telemedien veröffentlicht, die u. a. auch Hinweise zu den Voraussetzungen für eine zulässige Nutzeranalyse enthält. Im Übrigen siehe Antwort zu 8.“

Uwe Schünemann